

vielfach noch Tauschhandel, da Geld selten war; als Tauschmittel dienten besonders Vieh und Waffen.

3. **Stände.** Der Stand der Freien verminderte sich. Viele der ärmeren Freien traten in ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zu einem Mächtigeren, am liebsten zu einem geistlichen Herrn; sie entgingen hierdurch der Last des Kriegs- und Gerichtsdienstes und den Bedrückungen gewalttätiger Nachbarn. Vergeblich trat Karl der Große der Not und der Verminderung der Freien entgegen.

4. **Heerwesen.** Zum Heeresdienst waren ursprünglich alle Freien verpflichtet; durch Karl den Großen wurde den Ärmern die Kriegspflicht abgenommen. Die Geistlichkeit war nicht zum Heeresdienste verpflichtet; trotzdem zogen Bischöfe und Äbte als Lehnsleute oft mit zu Felde. Als Schutzwaffen dienten neben Helm und Schild nun auch Panzer und Beinschienen. Der Panzer oder die „Brünne“ wurde anfangs aus eisernen Ringen geflochten; später bestand er aus eisernen Schuppen.

5. **Rechtswesen.** Man unterschied zwischen Königs- und Volksgericht. Das Königsgericht hielt der König selbst ab; nur hier ward in der Regel über einen Freien das Todesurteil gefällt. Die Volksgerichte wurden unter dem Voritze der Grafen oder der Schultheißen, gräflicher Unterbeamter, abgehalten. Ursprünglich sollten dabei alle freien Männer des Bezirkes mitwirken; seit Karl dem Großen traten dafür meist Schöffen in Tätigkeit. Als Hauptbeweismittel galt der Eid, den sowohl der Angeklagte als auch seine Verwandten und Freunde als „Eidshelfer“ schwuren. Ein anderes Beweismittel war das Gottesurteil, das durch einen Zweikampf, die Feuerprobe, die Kesselprobe oder das Los herbeigeführt wurde. Die häufigste Strafe war eine Buße an Geld oder Vieh. Für einen Totschlag mußte „Wergeld“ gezahlt werden, dessen Höhe sich nach dem Stande des Erschlagenen richtete; es wurde den Verwandten ausgezahlt, denen aber auch die „Blutrache“ zustand. Andere Strafen waren Verlust des Eigentums, Verstümmelung, Acht (Rechtloserklärung und Landesverweisung); die Todesstrafe wurde ausgesprochen für Verschwörung gegen das Leben des Königs, Verlassen des Heeres u. a. (Bzk 9: Gerichtstag).

6. **Stellung der Frauen.** Schon der Name „Frau“, welcher „herrin“ bedeutet\*), nicht weniger aber die weiblichen Eigennamen zeigen an, daß die deutschen Frauen auch in fränkischer Zeit eine ehrenvolle Stellung einnahmen. Körperliche und geistige Vorzüge bezeichnen Namen wie Irma (die Stärke), Bertha (die Glänzende), Adelheid (die Edle); auf

Verminderung  
der Freien

Heerespflicht

Waffen

Gerichte

Beweismittel

Strafen

Weibliche  
Namen

\*) Frowa ist die weibliche Form des althochdeutschen Wortes frô, d. h. herr.